

# Promotionen an der Goethe-Universität

## Eine Brücke zwischen Recht und sozialer Realität im Blockchain-Kosmos

David Gurlitt

*Der Autor war Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Informationsrecht von Prof. Dr. Peukert.*

Kryptowerte, Token und die zugrundeliegende Blockchain-Technologie sind immer häufiger Gegenstand von Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland und der EU. Da es sich dabei aber überwiegend um aufsichtsrechtliche Regelungen mit Fokus auf den Finanzmarkt handelt, ist die privatrechtliche Einordnung von Blockchain- oder Krypto-Token nach wie vor umstritten. Obwohl es schon 2014 Schriften zur zivilrechtlichen Behandlung von Bitcoin und anderen Kryptowährungen gab, ist in diesem Bereich noch einiges ungeklärt.

Die Diskussion um die Rechtsnatur von Blockchain-Token stellt daher auch den Ausgangspunkt meiner Doktorarbeit dar. In diesem Zusammenhang geht es um die Frage, ob an Token absolute Rechte, insbesondere Eigentum, oder zumindest ein sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB bestehen können. Mit dieser Frage setzte ich mich in meiner Doktorarbeit jedoch nicht nur aus einer rein rechtlichen Perspektive, sondern auch aus einer rechtsphilosophischen, oder genauer einer sozialontologischen Perspektive, auseinander.

Unstreitig ist, dass Blockchain-Token keine körperlichen Gegenstände i.S.v. § 90 BGB darstellen und folglich nicht eigentums- und besitzfähig sind. Auch Immaterialgüterrechte und andere absolute Rechte werden von der h.M. abgelehnt, da Token die gesetzliche Anerkennung fehlt. Im Übrigen liegt die für ein sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB erforderliche Eigentumsähnlichkeit, d. h. das Vorliegen einer Ausschluss- und Nutzungsfunktion sowie eines Zuweisungsgehalts, nicht vor, sodass auch das Deliktsrecht keinen ausreichenden Schutz für den Inhaber von Token bietet. Dieser hat daher im Falle des Verlustes seiner Token keine absoluten Rechte, die er geltend machen kann. Es besteht also eine Schutzlücke.

Dieses Ergebnis erscheint jedoch unbefriedigend im Hinblick auf den hohen monetären Wert, den einzelne Kryptowährungen und bestimmte Non-Fungible-Token (NFTs) haben, und erfüllt auch nicht das Schutzbedürfnis, dessen Bestehen durch viele aktuelle Fälle immer wieder bestätigt wird.<sup>1</sup> So wurde erst vor kurzem ein Fall bekannt, in dem Kryptowährungen im Wert von über 2 Millionen Euro entwendet wurden und der Täter aufgrund einer Strafbarkeitslücke straffrei blieb.<sup>2</sup> Und auch zivilrechtlich dürfte der ursprüngliche Inhaber der Token kaum Rechte haben, sofern ein absolutes Recht abgelehnt wird.

Obwohl Token aufgrund der Funktionsweise der Blockchain-Technologie immer nur einem Nutzer ausschließlich zugeordnet sind, sodass zumindest auf faktischer Ebene Exklusivität und eine Art Ausschlussfunktion bestehen, sind diese Merkmale rechtlich nicht garantiert. Somit weisen Token nur faktisch eigentumsähnliche Merkmale auf, nicht jedoch im rechtlichen Sinne. Die faktische Ausschließlichkeit sei, so die h.M., nicht ausreichend für die Begründung eines absoluten Rechts.

Da außerhalb des rechtlichen Kontexts dennoch häufig von „Eigentum an Token“ gesprochen wird, ergab sich die Idee, zu untersuchen, ob zumindest gesellschaftlich anerkannt sein könnte, dass der Inhaber von Token an diesen eine Art eigentumsähnliches Ausschließlichkeitsrecht hat. Vor diesem Hintergrund erschien es mir sinnvoll, die soziale Dimension von Token stärker in den Fokus zu rücken. Dass es eine solche Dimension gibt, ist schon allein aufgrund der Dezentralität der Blockchain naheliegend, allerdings hat dieser Aspekt in der deutschen Rechtswissenschaft bisher keine Beachtung gefunden. Unter Berücksichtigung der sozialen Bedeutung von Token und der Art und Weise, wie sie innerhalb bestimmter Gemeinschaften anerkannt und verwendet werden, habe ich in meiner Dissertation eine alternative, sozialontologische Rechtfertigung für die Existenz von Rechten an Token entwickelt.

Das theoretische Fundament für diese Überlegungen bietet mir dabei die Sozialontologie des amerikanischen Philosophen John R. Searle.<sup>3</sup> Daher betrachte ich die Frage rund um absolute Rechte an Token nun aus der Perspektive der searleschen Sozialontologie. Searle erklärt in seinen Werken, wie die Gesellschaft durch kollektive Anerkennung Institutionen wie Geld oder Eigentum erschafft und wie innerhalb dieser Institutionen Rechte und Pflichten entstehen, auch ohne Kodifizierung in einem Gesetz. So untersuche ich, ob die Anwendung der searleschen Lehre zur Begründung eines absoluten Rechts an Token führen kann, welches durch gesellschaftliche Anerkennung geschaffen wird.

<sup>1</sup>So zeigt eine aktuelle Studie, dass allein im Jahr 2025 Blockchain-basierte Vermögenswerte im Wert von über 4 Milliarden US-Dollar entwendet wurden oder infolge sonstiger Sicherheitsvorfälle verloren gingen. Siehe dazu Hacken, The Hacken 2025 Yearly Security Report, S. 5 ff., <https://hacken.io/insights/2025-security-report/> (zuletzt aufgerufen am 19.3.2026).

<sup>2</sup>OLG Braunschweig MMR 2025, 647; zur Straflosigkeit in ähnlichen Fallkonstellationen siehe Ludes, ZdiW 2022, 390.

<sup>3</sup>Insbesondere von Bedeutung sind Searle (1997), Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit und Searle (2012), Wie wir die soziale Welt machen.

Um die gewonnenen Ergebnisse aus der Theorie Searles auf die Realität anzuwenden, sind schließlich auch empirische Untersuchungen erforderlich. Hierbei fokussiere ich mich insbesondere auf Whitepaper, AGBs und andere relevante Dokumente aus dem Blockchain-Kosmos und untersuche, wie in diesen Texten über Rechte und Berechtigungen an Token gesprochen und das Verhältnis zwischen Nutzer und Token beschrieben wird.

Meine Forschung zielt daher darauf ab, die Lücke zwischen Recht und sozialer Realität zu überbrücken und aufzuzeigen, dass Anerkennung und Verwendung von Token in der sozialen Praxis bereits den Grundstein für gesetzliche Rechte legen können.

Ursprünglich, zu Beginn meiner Doktorarbeit, wollte ich dieses Thema lediglich rein dogmatisch betrachten. Wie bei Promotionsprojekten aber nicht unüblich, hat sich der Fokus im Verlauf der Recherche auf weitere Themenfelder verschoben. Nachdem ich einige Zeit zu meinem Thema recherchiert habe, hat mich mein Betreuer Prof. Dr. Alexander Peukert dazu ermutigt, den sozialontologischen Ansatz, den ich anfangs selbst vorgeschlagen, jedoch nur am Rande thematisieren wollte, zum Schwerpunkt meiner Arbeit zu machen. Da ich mich damit auch auf dem Feld der Rechtssoziologie bewege, ist meine Arbeit keine rein rechtswissenschaftliche Arbeit, sondern eher interdisziplinär mit Bezügen zur Philosophie und Soziologie ausgerichtet. Eine interdisziplinäre Arbeit zu schreiben, kann durchaus herausfordernd sein, da man häufig mit neuen Themen konfrontiert wird, die man aus dem rechtswissenschaftlichen Studium noch nicht kennt. Davon muss man sich aber nicht abschrecken lassen, denn es macht auch Spaß, das Recht zusätzlich aus einer anderen Perspektive zu betrachten, und dies kann schließlich auch zu neuen Erkenntnissen führen.

